

# **Satzung des Reit- und Fahrvereins Bergtheim e.V.**

## Art. 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Bergtheim e.V.“, in abgekürzter Form „RFV Bergtheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergtheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nr. VR 454 eingetragen.
3. Gerichtsstand ist Würzburg.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.

## Art. 2: Zweck

1. Der RFV Bergtheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des RFV Bergtheim e.V. ist die Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Durchführung von geordneten Reit-, Fahr- und Spielübungen sowie Pferdeleistungsschauen und Fortbildungskursen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Instandhaltung der vereinseigenen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen.

## Art. 3: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung des Beitrittswilligen gegenüber dem Vorstand und durch dessen schriftliche Aufnahmeerklärung gegenüber dem Beitrittswilligen erworben. Die Aufnahme bedarf der einfachen Stimmenmehrheit des Vorstandes. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

### 4. Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet unbeschadet des Vorstehenden durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen:

- o Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- o Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands verstößt.
- o Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrags oder der sonstigen Gebühren länger als 1 Jahr nach Fälligkeit ohne Stundungersuchen im Rückstand ist.

II. Der Ausschluss kann aus vorgenannten Gründen von jedem Mitglied unter schriftlicher Darlegung des Sachverhaltes beim 1. Vorsitzenden beantragt werden.

III. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitglieds der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss nur innerhalb eines Monats nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 4: Mitglieder

Die Angehörigen des Vereins werden nach folgender Einteilung geführt:

1. Ehrenmitglieder,
2. Ordentliche Mitglieder in der Eigenschaft als passive oder aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
3. Außerordentliche Mitglieder unter 18 Jahren.

#### Art. 5: Rechte

I. Das aktive und passive Wahlrecht kann erst ab vollendetem 18. Lebensjahr ausgeübt werden.

II. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

2. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen im Rahmen der durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu benutzen.

3. Jedes nicht außerordentliche Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Vorstand 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt auf der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen, sofern nicht eine Ausschlussfrist für die Antragsstellung in der Ladung der Mitgliederversammlung gesetzt ist. Dies gilt nicht, soweit ein Dringlichkeitsantrag gestellt ist. Über die Dringlichkeit entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

#### Art. 6: Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu beachten.

2. Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Mitglieder, die in der Zeit zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni eintreten, haben neben der Aufnahmegebühr den vollen Jahresvereinsbeitrag zu bezahlen. Mitglieder, die in der Zeit vom 01. Juli und 31. Dezember eines Jahres eintreten, haben neben der Aufnahmegebühr die Hälfte des Jahresvereinsbeitrags zu bezahlen.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die unter Abs. 2. genannten Gebühren und Beiträge werden bei Eintritt sofort, sonst zu Beginn des Kalenderjahrs fällig. Der Vorstand kann auf Antrag diese Beiträge und Gebühren stunden, ermäßigen, oder in Ausnahmefällen ganz erlassen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festlegt.

4. Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt die Pflicht zur Entrichtung des Jahresvereinsbeitrags für das Jahr des Ausscheidens des Mitglieds nicht. Ein Rückerstattungsanspruch des Mitglieds auf den anteiligen Jahresvereinsbeitrag für das Jahr des Ausscheidens besteht nicht.

5. Zur Deckung des vereinsbezogenen Finanzbedarfs, insbesondere der Kosten, die zur Erhaltung und Verbesserung der vereinseigenen Anlagen notwendig werden, können Umlagen bis zum dreifachen des Jahresbeitrags erhoben werden. Die Umlage wird einen Monat nach Beschluss fällig. Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt die Pflicht zur Entrichtung der fälligen Umlage nicht. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall von der Entrichtung der Umlage ganz oder teilweise absehen.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen, wie Fahrtkosten, Büromaterial, Porto, Telefon etc. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

#### Art. 7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).

3. Der Vorstand hat weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn eine der Mitgliederversammlung obliegende Beschlussfassung notwendig ist und keinen Aufschub duldet.

4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand hat dieser die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen. Dem Antrag müssen die einzelnen Tagesordnungspunkte beigefügt sein.

5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung jedes stimmberechtigten Mitglieds unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die durch E-Mail.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstands.

2. Die Entgegennahme des Kassenberichtes.

3. Die Entgegennahme des Berichts der Kassenrevisoren.

4. Die Entlastung der Vorstandschaft.

5. Die Bestimmung des Wahlleiters und zweier Beisitzer.

6. Die Neuwahl der Vorstandschaft nach Maßgabe von Art. 9.

7. Die Festsetzung der Aufnahmegebühren, des Jahresvereinsbeitrages und der Umlagen.

8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

9. Die Behandlung von Anträgen.

10. Die Wahl der Kassenrevisoren entsprechend der Wahl des Vorstandes gem. Art. 9.
11. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (Art. 12), die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 4).
12. Die Beschlussfassung gem. Art. 5, Abs. 3, Satz 3 der Satzung.
13. Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Vorstand gem. Art. 8, Abs. 1, Satz 3.
14. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### 7. Beschlussfassung, Verbindlichkeit.

1. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. In den Artikeln 8 und 12 ist eine 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, in Artikel 14 eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich. Sie werden durch den Schriftführer in den Versammlungsprotokollen beurkundet und durch den 1. Vorstand oder Technischen Leiter gegengezeichnet.

#### Art. 8: Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde seiner Funktion enthoben werden. Insoweit gilt entsprechend Art. 3, Abs. 4 der Satzung.

2. In eigener Zuständigkeit erledigt der Vorstand alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Darüber hinaus erledigt der Vorstand alle ihm nach dieser Satzung zugewiesene Aufgaben. Der Vorstand kann Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5000 € für den Einzelfall, bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5000 € der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

3. Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender,

Technischer Leiter,

2. Vorsitzender und Jugendwart,

Schatzmeister,

Schriftführer.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird innerhalb des Vorstandes zu Beginn der neuen Wahlperiode geregelt und durch Aushang bekannt gegeben.

4. Scheidet während eines Kalenderjahres ein Vorstandsmitglied aus oder wird es seiner Funktion enthoben, so wählt die nächste Mitgliederversammlung den Nachfolger.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Diese sind vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung in der Reihenfolge der Ämter nach Abs. 3 durch persönliche oder schriftliche Benachrichtigung aller Vorstandsmitglieder mindestens 2 Tage vorher einzuberufen. Der schriftlichen Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nur dann, wenn der Ausschluss eines Mitgliedes behandelt werden soll. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen und zu Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht oder das Finanzamt verlangt, berechtigt.

#### Art. 9: Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren plus/minus 3 Monaten gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, jedoch nicht länger als 6 Monate nach Beendigung der Wahlperiode.

#### Art. 10: Vertretungsbefugnis

1. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Vorstandsmitglieder vertreten, die alle einzelvertretungs-berechtigt sind.

2. Für das Innenverhältnis gilt, dass bei Verhinderung eines Mitglieds nur in der Reihenfolge der Ämter gem. Art. 8, Abs. 3 der Satzung das handelnde Vorstandsmitglied tätig werden darf. Andernfalls haftet dieses Mitglied dem Verein gegenüber persönlich.

#### Art. 11: Kassenrevisoren

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenrevisoren überprüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenrevisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.

#### Art. 12: Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

2. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3. Der Ehrenrat hat die Funktion, bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Verein zu schlichten. Jedes Mitglied des Ehrenrats ist berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen, allerdings ohne Stimmrecht.

#### Art. 13: Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder in Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### Art. 14: Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins gelten Art. 7, Abs. 6, Ziff. 14 und Art. 7, Abs. 7, Ziff. 1, Satz 2 der Satzung.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Technische Leiter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband oder für den Fall der Ablehnung an die Gemeinde Bergtheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinn von Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

#### Art. 15: Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummern, E-Mailadresse, Beitrittsdatum, Mitgliedsstatus, Bankverbindung. Die digitale Erfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben des Reitsports im Verein eine Zuordnung zu Reissportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten der Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann auf Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einblick in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Fristen aufbewahrt.

#### Art. 16: Sprachregelung

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet. Selbstverständlich können unabhängig davon alle Ämter von Männern und Frauen besetzt werden.

#### Art. 17: Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.09.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die geänderte Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.